

Bekanntmachung über die Anerkennung einer Stiftung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Verfügung vom 30.09.2025 die

"De Marco Familienstiftung MMXXV"

mit Sitz in Waiblingen als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.
Es handelt sich um eine Familienstiftung gem. § 13 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für
Baden-Württemberg.

Hinweis:

Gemäß § 16 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 wird die
Anerkennung der Stiftung auch im Staatsanzeiger bekanntgemacht.